

BVGer D-5902/2022 vom 22. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5902_2022_d20221122

FR: TAF D-5902/2022 du 22 novembre 2022

IT: TAF D-5902/2022 del 22 novembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 22. November 2022

Erwägungen

E. 6

Mai 2013 nicht zu überzeugen vermag, zumal mit Urteil des BVGer D-3734/2013 vom 20. Juni 2014 bereits rechtskräftig festgestellt wurde, das Gutachten gebe keinen Grund zur Beanstandung (vgl. a.a.O. E. 5.3), dass der diesbezüglich neu zu den Akten gereichte Bericht «LINGUA Re- port ZEMIS 30355827.6, N 707 631; expert AS19» vom 29. September 2020 an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermag, zumal die Beschwerdeführerin selbst eingesteht, nicht durch den im Bericht thematisier- ten Experten AS19 begutachtet worden zu sein (vgl. A1/61 RN27), dass auch die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (mit Verweis auf das Urteil des BVGer D-3734/2013 vom 20. Juni 2014), wonach davon auszugehen ist, dass nichts gegen eine Rückkehr der Beschwerdeführerin an den bisherigen Aufenthaltsort spricht, nicht zu beanstanden sind, da sie – wie im vorgenannten Urteil rechtskräftig festgestellt – ungläubhafte An- gaben zu ihrer Sozialisierung und Herkunft machte,

D-5902/2022 Seite 8 dass sich angesichts der vorstehenden Erwägung auch weitere Ausführun- gen zu den – behauptungsweise Wegweisungsvollzugshindernisse betref- fenden – weiteren Beweismitteln (vgl. Gesuchsbeilage 5, 8, 9, 13 und 14) erübrigen, dass die Vorinstanz nach dem Gesagten das Wiedererwägungsgesuch im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat, dass die angefochtene Verfügung demnach Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit Gegenstand des Beschwerdeverfah- rens – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'500.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung dieser Ver- fahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5902/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.